

## Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zur Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV)

---

Referentenentwurf (Stand 29.12.2020)  
Berlin – 05.02.2021

---

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der Bioabfallverordnung (BioAbfV).

### Allgemein

Die Landwirtschaft kann die gesellschaftliche Aufgabe der Kreislaufwirtschaft mit Komposten nur unter der Voraussetzung übernehmen, dass hiermit kein Risiko für Böden und Lebensmittelproduktion verbunden ist. Insofern unterstützt die Landwirtschaft seit jeher Bestrebungen, möglichst strenge Standards für eine Verwertung von Bioabfällen und anderen organischen Siedlungsabfällen in der Landwirtschaft zu verankern, denn Boden- und Verbraucherschutz haben Vorrang vor der Kreislaufwirtschaft. Qualitätssicherung bei Bioabfällen muss aber schon beim Verbraucher im Haushalt anfangen. Es reicht nicht, erst beim fertigen Kompost strenge Standards anzulegen für Schadstoffe und Störstoffe. Bereits bei den Ausgangsstoffen, dem Bioabfall aus kommunalen und privaten Quellen müssen strenge Maßstäbe angelegt werden, um unter anderem Einträge von Plastikteilen und Mikroplastik auf den Acker soweit wie möglich zu vermeiden. Im Hinblick hierauf enthalten die Neuregelungen keine effektiven Maßnahmen, die geeignet wären, den Eintrag von Fremdstoffen an der Quelle, d.h. bei der Sammlung von Bioabfällen zu vermeiden oder wirksam zu begrenzen. Wie gut dies gelingt, hängt entscheidend von der Sortenreinheit des gesammelten Materials ab.

In diesem Zusammenhang wäre es unseres Erachtens zielführend, eine klare Definition z.B. für Bioabfälle aus der Biotonne vorzugeben. Die Bioabfallverordnung ordnet hingegen im Anhang 1 die getrennt gesammelten Bioabfälle dem Abfallschlüssel 20 03 01 „gemischte Siedlungsabfälle“ zu. In der Fußnote ist dazu vermerkt: „Die Abfallstoffe werden dieser Abfallbezeichnung zugeordnet, da die AVV

keine spezielle Abfallbezeichnung für getrennt gesammelte Bioabfälle, insbesondere in Biotonnen, enthält.“ Wenn Bioabfälle aber in einer derart pauschalen Weise unter der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 – gemischte Siedlungsabfälle – gesammelt werden dürfen, ist es naheliegend, dass hieraus schlechte Qualitäten resultieren.

Darüber hinaus muss aus Sicht des DBV sichergestellt werden, dass die Haftung für Sortenreinheit des Bioabfalles beim Verbraucher, beim Entsorger und auch beim Verwerter liegt. Diese drei Kreise müssen die Qualität des weiterverbrachten Kompostes oder Gärrestes sicherstellen und im Falle von Verunreinigungen landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Produkthaftung die Verantwortung hierfür übernehmen.

Der Gültigkeitsbereich der Bioabfallverordnung wird auf andere als land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen ausgedehnt. Die Beschränkung auf den Einsatz als Düngemittel entfällt. Beide Änderungen sind ausdrücklich zu begrüßen.

Da die Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf jegliche Art der Bodennutzung vorgesehen ist wird empfohlen, für den Vollzug und die Nachvollziehbarkeit zwischen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen (nachfolgend als landwirtschaftlich genutzte Flächen bezeichnet) und anderweitig genutzten Flächen zu unterscheiden. Dies ist insbesondere unter dem Aspekt der Düngung wichtig, da die Düngeverordnung nur für landwirtschaftliche Flächen gilt und die landwirtschaftlichen Fachbehörden nicht für andere Rechtsbereiche agieren können. In der aktuellen AbfKlärV ist beispielsweise vorgesehen, dass auf der Anzeige und dem Lieferschein angegeben wird, ob es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Die Angabe ist zwingend erforderlich, damit mit vertretbarem Aufwand nachvollzogen werden kann, ob die Aufbringung auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgte (Nachverfolgbarkeit von Schadstoff- und Nährstoffflüssen).

In der DüV wird der Begriff Kompost verwendet. Er ist weder in der DüV noch in der BioAbfV definiert. Die BioAbfV wäre eine geeignete Stelle, diesen Begriff abzugrenzen. Damit könnte verhindert werden, dass Pseudokomposte – nicht aerob

behandelt Gemische aus organischen Stoffen – als Kompost bezeichnet werden können. Das gleiche gilt für vergorene Bioabfälle, die als Gärrest bezeichnet werden und oft mit NaWaRo-Gärresten gleichgesetzt werden.

Durch die Erweiterung des Gültigkeitsbereiches auf andere als land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen sind einzelne Regelungen der BioAbfV, die die Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörden betreffen, zu überarbeiten, d. h. auf den Fall zu begrenzen, in dem landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sind.

### **Zu den einzelnen Regelungen**

#### **Zu §1 Abs. 3 Nr. 2**

Die Verordnung gilt nicht für Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft, wenn die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen gewährleistet ist.

Hier sollte gewährleistet sein, dass als Eigenverwertung nicht nur die Verwertung innerhalb eines Betriebes gilt, sondern auch innerhalb mehrerer Betriebe desselben Verfügungsberechtigten. Darüber hinaus sollte die Regelung im Falle einer Rücknahme von Bioabfällen gelten, die bei einer ausgelagerten Weiterverarbeitung der im Betrieb erzeugten pflanzlichen Produkte anfallen.

#### **Zu §2**

Vorgaben zur Minderung des Eintrages von Fremdstoffen über Bioabfälle auf landwirtschaftliche Flächen sind grundsätzlich positiv zu sehen. So sollten unterschiedliche Anforderungen an unterschiedliche Herkünfte angelegt werden. An pflanzlichen Bioabfall mit hoher Reinheit (bspw. reines Grüngut oder pflanzlicher Anteil der bei der Verarbeitung pflanzlicher Produkte anfällt und wieder auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wird) sollten nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an Bioabfälle aus Biotonnen oder rückläufigen organischen Materialien aus der Lebensmittelwirtschaft oder Gastronomie, bei denen tendenziell mit einer höheren Verunreinigung gerechnet werden muss. Die Verwertung von reinem Grüngut oder Bioabfällen aus der landwirtschaftlichen Produktion sollte ohne großen Aufwand möglich sein.

### **Zu § 2a**

Fraglich erscheint, ob es für eine effektive Kontrolle der neu vorgesehenen Kontrollwerte genügt, dass diese im Wesentlichen auf Basis von Sichtkontrollen des Bioabfallbehandlers erfolgt. Die nicht sehr strenge Regelung, dass nur bei mutmaßlicher Überschreitung des Kontrollwertes im angelieferten Material eine Voraufbereitung mit dem Ziel der Abscheidung von Fremdstoffen vorgenommen werden muss, erscheint als nicht konsequent genug, um den angestrebten Zielen der Novellierung dienlich zu sein. Zwar müssen Untersuchungen (Chargenanalysen) durchgeführt werden, wenn der Kontrollwert auch nach der Voraufbereitung immer noch überschritten wird. Da es sich aber bei den Kontrollwerten nicht um Grenzwerte handelt, ist ein Behandlungsverbot auch bei nachgewiesener Überschreitung des Kontrollwertes nicht vorgesehen, was jedoch zum Zweck einer wirksamen Begrenzung von Fremdstoffeinträgen z.B. über Komposte in die Umwelt geboten wäre. Vorgesehen ist bisher vielmehr lediglich eine Meldepflicht an die zuständige Behörde, die ihrerseits gegenüber dem Bioabfallbehandler Maßnahmen ergreifen kann.

### **Zu §2a Abs 1**

Aus Sicht des DBV ist es nicht ausreichend, dass die Einhaltung der Grenzen für Fremdstoffanteile lediglich angenommen wird. Satz 1 sollte wie folgt formuliert werden:

*„Der Aufbereiter,[.....] genannte Materialien verwenden, die den Wert nach Absatz 2 nicht überschreiten“*

Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie die Einhaltung dieser Anforderung schon vom Verbraucher oder Sammler sichergestellt werden kann, so dass Fremdstoffe erst gar nicht beseitigt werden müssen.

### **Zu § 2a Abs.2**

Bei den Regelungen zur Fremdstoffentfrachtung werden unterschiedliche Bezugsebenen sowie differenzierte Höchstwerte vorgegeben, je nachdem, ob eine Nassbehandlung oder eine Trockenbehandlung vorgesehen ist.

Wie werden Nassbehandlung und Trockenbehandlung voneinander unterschieden? Kann zur Unterscheidung das Unter- oder Überschreiten eines Grenzwertes für den Trockenmassegehalt herangezogen werden? Muss zum Zeitpunkt der Fremdstoffentfrachtung schon feststehen, ob der Bioabfall einer Nassbehandlung (z. B. Vergärung) oder Trockenbehandlung (z. B. Kompostierung) unterzogen werden soll? Diese Fragen sollten geklärt und ausgewiesen werden.

Im Falle einer Nassbehandlung darf nach dem Verordnungsentwurf der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern zusammen einen Höchstwert von 0,5 von Hundert, bezogen auf die Trockenmasse des Materials, nicht überschreiten. Im Falle einer Trockenbehandlung darf der Anteil der Fremdstoffe Glas, Metalle und Kunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 10 Millimetern zusammen einen Höchstwert von 0,5 von Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, nicht überschreiten. Hier sollte geprüft werden, ob die Untersuchungsanforderungen hinsichtlich der Methodik und des Bezuges vereinheitlicht werden können. Bei der vorgesehenen Regelung führt beispielsweise eine Überschreitung des Höchstwertes, der für eine Nassbehandlung gilt, dazu, dass eine dann avisierte Trockenbehandlung erst nach einer erneuten Untersuchung vorgenommen werden kann.

In dem Absatz wird zwischen Nass-Pasteurisierung und Trocken-Pasteurisierung unterschieden. Für diese beiden Begriffe wurde keine Begriffsbestimmung gegeben. Dies sollte geändert werden.

Im Anhang 2 werden unter Punkt 2.2.1 Anforderungen und Vorgaben zum Hygienisierungsverfahren „Pasteurisierung“ gegeben. Dabei wird gefordert, dass das Material einen Wassergehalt aufweisen muss, der einen hinreichenden Wärmeübergang zwischen und innerhalb der Teilchen gewährleistet. Gibt es einen „Mindestwassergehalt“, der für einen hinreichenden Wärmeübergang benötigt wird? Wie kann man zwischen Nass-Pasteurisierung und Trocken-Pasteurisierung unterscheiden? Die nötigen Klarstellungen werden hiermit angeregt.

**Zu § 2a Abs. 3**

Es ist fraglich ob sich anhand einer Sichtprüfung bei Fremdstoffgrößen ab 2mm bzw. 10 mm der Verschmutzungsgrad hinreichend feststellen lässt. Hier sollte ein eindeutiges Verfahren festgelegt und im Zweifelsfall eine Fremdstoffentfrachtung durchgeführt werden.

#### **Zu § 3a Satz 2**

Offen bleibt, welche Zersetzungsprozesse bis zu welchem Grad müssen erfüllt sein, damit Geruchsbelästigungen ausgeschlossen werden können. Offen bleibt auch, wie der Nachweis bezüglich einer Geruchsbelästigung geführt werden kann (z. B. Höchstwert für Essigsäureäquivalent).

#### **Zu § 3c Abs.1 Satz 1**

Die in § 1 Abs. 2 Genannten umfassen unter Punkt 5 auch die Bewirtschafter der Flächen, auf oder in denen Bioabfälle auf- oder eingebracht werden. Da die Bewirtschafter die Bioabfälle erst nach Abschluss der Behandlung erhalten, haben sie keinen Einfluss auf die Höhe der Schadstoffgehalte und sollten (wenn überhaupt) nur nachrangig als Adressaten dieser Forderung aufgeführt werden.

#### **Zu §3c Abs. 1 und 2.**

Aus Sicht des DBV ist es nicht ausreichend Schadstoffhöchstwerte oder Grenzwerte für Fremdstoffe „möglichst zu unterschreiten“. Mit Blick auf einen vorsorgenden Bodenschutz ist die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Eine Vermeidung von Kunststoff als Fremdstoff in Bioabfällen ist nicht nur anzustreben, sondern es müssen klare Regelungen aufgestellt werden, um den Eintrag von Kunststoff oder Mikroplastik auf landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden. Dabei muss jedoch bereits beim Sammeln von Bioabfällen angesetzt werden.

#### **Zu § 4 Abs. 1 Satz 1**

Neben dem Bioabfallbehandler sollte auch der Aufbereiter aufgeführt werden.

#### **Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1**

In den Vorgaben zur Düngemittelverordnung (DüMV) wird hier auch der Anteil an Altpapier gezählt. Dies sollte im Sinne einer Harmonisierung aufgenommen werden.

**Zu § 4 Abs. 9 Satz 4**

Bioabfallbehandler sind verpflichtet, Überschreitungen der Schwermetallgrenzwerte zu melden. Nach Ansicht des DBV sollten Bioabfallbehandler der zuständigen Behörde auch die Untersuchungsergebnisse nach Absatz 4 übermitteln, wenn die zulässigen Höchstwerte nach Absatz 4 (Fremdstoffgehalt) überschritten werden.